

## Kurz informiert

### Zusammenfassung aktueller LohnWissen Informationen seit Januar 2020

#### Mindestvergütung für Auszubildende

- 1. Lehrjahr € 515,00 -Ausbildungsbeginn 2020
  - 1. Lehrjahr € 550,00 - Ausbildungsbeginn 2021
  - 1. Lehrjahr € 585,00 - Ausbildungsbeginn 2022
  - 1. Lehrjahr € 620,00 - Ausbildungsbeginn 2023
- 
- 2. Lehrjahr – Erhöhung um 18 % der Ausbildungsvergütung vom 1. Lehrjahr
  - 3. Lehrjahr – Erhöhung um 35 % der Ausbildungsvergütung vom 1. Lehrjahr
  - 4. Lehrjahr – Erhöhung um 40 % der Ausbildungsvergütung vom 1. Lehrjahr

Tarifverträge haben jedoch Vorrang vor der gesetzlichen Mindestvergütung.

#### Betriebliche Gesundheitsförderung § 3 Nr. 34 EStG

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern spezielle Gesundheitsleistungen anbieten oder entsprechende Zuschüsse zu Gesundheitsmaßnahmen leisten. Der Freibetrag in § 3 Nr. 34 EStG wurde zum 01.01.2020 von EUR 500,00 auf EUR 600,00 je Arbeitnehmer im Kalenderjahr angehoben.

#### Kurzfristig beschäftigte Arbeitnehmer

Eine Pauschalierung der Lohnsteuer mit 25 % des Arbeitslohns ist seit 01.01.2020 bei kurzfristig beschäftigten Arbeitnehmern nach § 40a Abs. 1 S. 2 zulässig, wenn der durchschnittliche Arbeitslohn je Arbeitstag EUR 120,00 (statt bisher EUR 72,00) nicht übersteigt. Außerdem wurde der pauschalierungsfähige durchschnittliche Stundenlohn von EUR 12,00 auf EUR 15,00 erhöht.

#### Verpflegungsmehraufwendungen

Die Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen im Rahmen einer beruflichen Auswärtstätigkeit oder doppelten Haushaltsführung wurden zum 01.01.2020 angehoben:

- Bei einer Abwesenheit von 24 Stunden = EUR 28,00
- Für den An- und Abreisetag: EUR 14,00
- An Abwesenheitstagen ohne Übernachtung und mehr als acht Stunden = EUR 14,00

### **Weiterbildungsleistungen § 3 Nr. 19 EStG**

Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers sind steuer- und beitragsbefreit. Die Steuerbefreiung ist am 18.12.2019 in Kraft getreten und gilt auch für Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers, die der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit des Arbeitnehmers dienen. Dazu gehören u.a. Sprach- oder Computerkurse, die nicht arbeitsplatzbezogen sind. Darunter sind solche Maßnahmen zu verstehen, die eine Anpassung und Fortentwicklung der beruflichen Kompetenz des Arbeitnehmers ermöglichen und somit zur besseren Begegnung der beruflichen Herausforderungen beitragen. Diese Leistungen dürfen jedoch keinen überwiegenden Belohnungscharakter haben.

### **44-Euro-Freigrenze – neue lohnsteuerliche Regeln für Gutscheine und Guthabekarte**

Seit 01.01.2020 gelten nur noch bestimmte zweckgebundene Gutscheine und Guthabekarte als Sachbezug und sind im Rahmen der 44-Euro-Sachbezugsfreigrenze begünstigt.

#### Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug:

In § 8 Abs. 1 S. 2 und S. 3 EStG heißt es:

„Zu den Einnahmen in Geld gehören auch zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate (z.B. Geldkarten) und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten. Satz 2 gilt nicht bei Gutscheinen und Guthabekarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen vom Aussteller oder einer Ausstellergemeinschaft der Gutscheine und Guthabekarten berechtigen und die entsprechend § 2 Absatz 1 Nummer 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes nicht als Zahlungsdienste gelten.“

Bei § 8 Abs. 2 S. 11 EStG werden folgende Wörter angefügt: „die nach Absatz 1 Satz 3 nicht zu den Einnahmen in Geld gehörenden Gutscheine und Geldkarten bleiben nur dann außer Ansatz, wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden.“

#### Folgende Gutscheinarten werden als Sachbezug eingeordnet:

**Closed-Loop-Karten:** Gutscheine, die vom Bezug von Waren oder Dienstleistungen beim Aussteller des Gutscheins berechtigen, z.B. aufladbare Geschenkkarten für den Einzelhandel

**Controlled-Loop-Karten:** Gutscheine, die zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen nicht nur beim Aussteller des Gutscheins, sondern auch bei einem begrenzten Kreis von Akzeptanzstellen berechtigen, z.B. Centergutscheine oder City-Cards.

#### Gutscheinart, welche als Barlohn eingeordnet wird:

**Open-Loop-Karten:** Karten, die als Geldsurrogate im Rahmen unabhängiger Systeme des unbaren Zahlungsverkehrs verwendet werden können. Als Geldleistung zu behandeln sind daher insbesondere

- bestimmte Geldkarten – einschließlich Guthabekreditkarten -, die über eine

Barauszahlungsfunktion oder über eine eigene IBAN verfügen,

- die für Überweisungen (z.B. Paypal) oder
- für den Erwerb von Devisen verwendet sowie
- als generelles Zahlungsinstrument hinterlegt werden können.

Die Funktion der Karte entscheidet also über die steuerliche Einordnung.

Hierzu nachfolgende Beispiele:

- Arbeitgeber schenkt Arbeitnehmer eine 40-Euro-Geschenkkarte, die nur in einer Drogerie-Kette gegen Bezug von Waren einzulösen ist – **44-Euro-Sachbezugsfreigrenze liegt vor**
- Arbeitgeber schenkt Arbeitnehmer eine City-Card ohne Barauszahlungsfunktion, die in Handel und Gastronomie dieser Stadt einzulösen ist – **44-Euro-Sachbezugsfreigrenze liegt vor**
- Arbeitgeber schenkt Arbeitnehmer eine Guthabekreditkarte mit Barauszahlungsfunktion – **44-Euro-Sachbezugsfreigrenze ist nicht nutzbar**